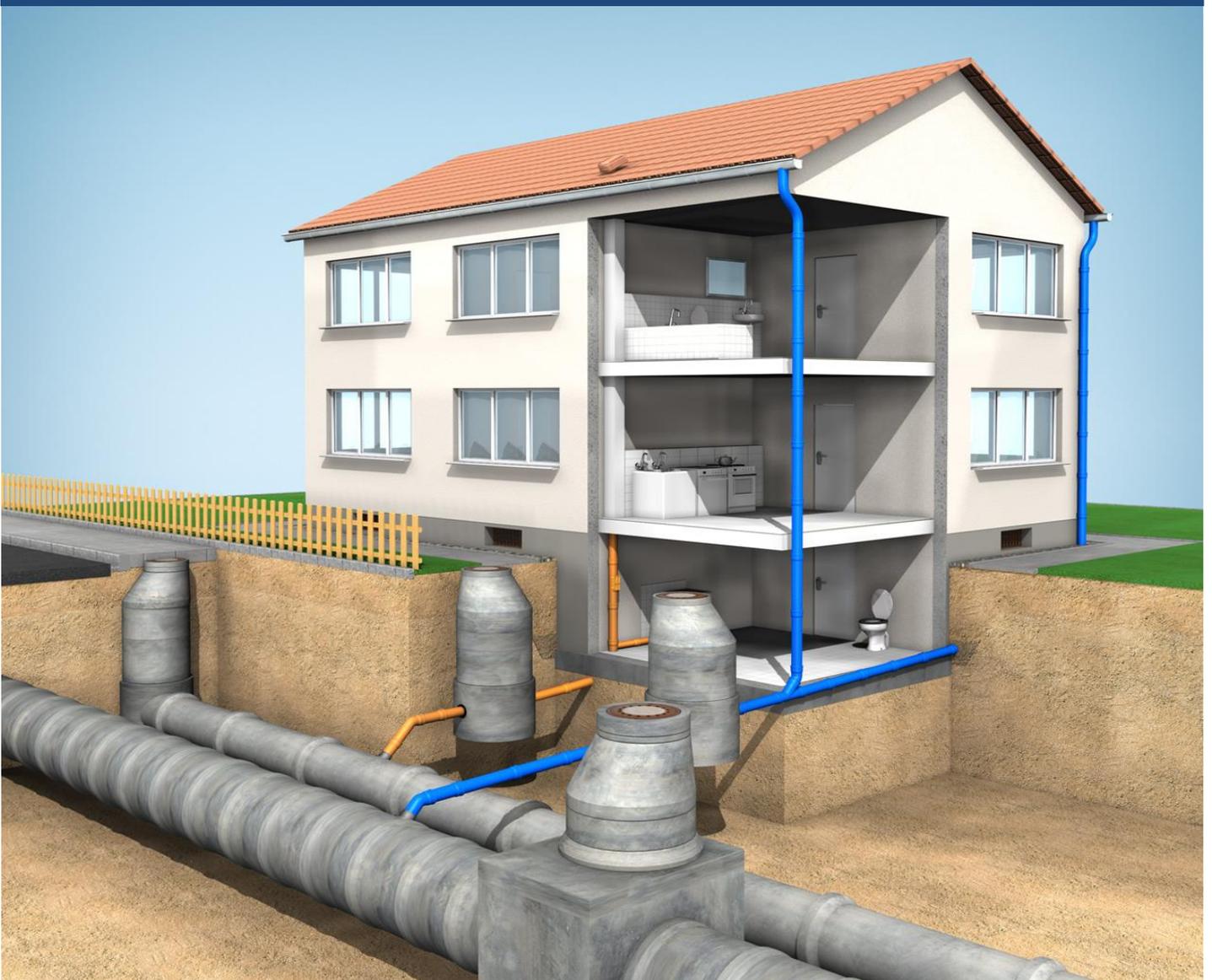


Die Entwässerungsgenehmigung

– Tipps für Bauherren und Architekten –



Fachbereich Tiefbau | Die Entwässerungsgenehmigung



Inhaltsverzeichnis

Der Entwässerungsantrag	1
Die Antragsstellung	1
Die Formulare / Antragsunterlagen	1
Die Versickerung von Niederschlagswasser	1
Planungshilfen und Anforderungen.....	2
Die Anschlusskanäle	2
Die Übergabeschächte	3
Die Reinigungsöffnungen	4
Die Leitungen unterhalb der Bodenplatte.....	5
Die Rückstausicherung.....	5
Die Niederschlagswasserbeseitigung	6
Anschluss an den Regenwasserkanal	8
Überflutungsnachweis	8
Regenklärbecken.....	9
Wann sind Abscheideranlagen für Öle und Fette organischen Ursprungs – Fettabscheider – einzubauen?	9
Einbau und Betrieb von Fettabscheidern	10
Die Kellerlichtschächte	10
Die Bauausführung.....	10
Die Entwässerungsgenehmigung und was nun?	11
Die Grundwasserabsenkung beim Bauen.....	11
Überprüfen der Anschlüsse	12
Die Abnahme der Leitungen durch die Stadt	12
Die Dichtheitsprüfung	12
Der Erhebungsbogen Niederschlagswasser	13
Kostenpflichtige Anschlüsse	13

Der Entwässerungsantrag

In der Technischen Entwässerungssatzung der Stadt Gütersloh werden Vorgaben zur Entwässerung privater Grundstücke gemacht. Hier finden sich unter anderem Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang, Kontrollschächten auf den Grundstücken, Umgang mit Regenwasser, Anforderungen an die Einleitung von Stoffen in die Kanalisation und vieles mehr.

Daneben werden Anforderungen zur Genehmigungsbedürftigkeit von Entwässerungsanlagen gemacht. Grundsätzlich ist eine Anschlussgenehmigung einzuholen, wenn eine Grundstücksentwässerungsanlage erstmals an die städtische Kanalisation angeschlossen werden soll. Darüber hinaus kann aber auch eine Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich machen. Zumindest ist eine Anzeige gegenüber der Stadt erforderlich. Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall beim Fachbereich Tiefbau der Stadt.

Sofern das Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage (Sickerschacht, Drainage etc.) auf dem Grundstück versickert werden soll, ist weiterhin gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Antragsstellung

Gleichzeitig mit einem Bauantrag für ein Neubauvorhaben, ist ein Antrag auf Anschluss einer Grundstücksentwässerung an die öffentliche Kanalisation zu stellen. Diesen Antrag können Sie direkt mit dem Bauantrag bei der Stadt Gütersloh einreichen.

Erkundigen Sie sich vor Antragstellung im Fachbereich Tiefbau, ob Besonderheiten bezüglich Ihres Anschlusses zu berücksichtigen sind. Als Planungshilfe erhalten Sie hier auch einen Kanalbestandsplan der öffentlichen Kanäle. Mögliche Anschlüsse sind in diesem Plan – sofern vorhanden – eingezeichnet. Anforderungen an die zu wählende Regenwasserbeseitigung enthält häufig der Bebauungsplan bzw. die Begründung zum Bebauungsplan.

Haben Sie lediglich vor, einen Anbau oder Umbau Ihres Hauses durchzuführen? Sie erhalten gerne auch Genehmigungspläne Ihrer bestehenden Entwässerungsanlage beim Fachbereich Tiefbau. Auf den alten Plänen sehen Sie die vorhandenen Leitungen und können besser planen.

Die Formulare / Antragsunterlagen

Das Antragsformular für einen Entwässerungsantrag erhalten Sie im Internet unter www.Guetersloh.de (Suche: Entwässerungsantrag) oder direkt beim Fachbereich Tiefbau. Eine Auflistung der erforderlichen Antragsunterlagen erhalten Sie ebenfalls im Fachbereich Tiefbau.

Die Versickerung von Niederschlagswasser

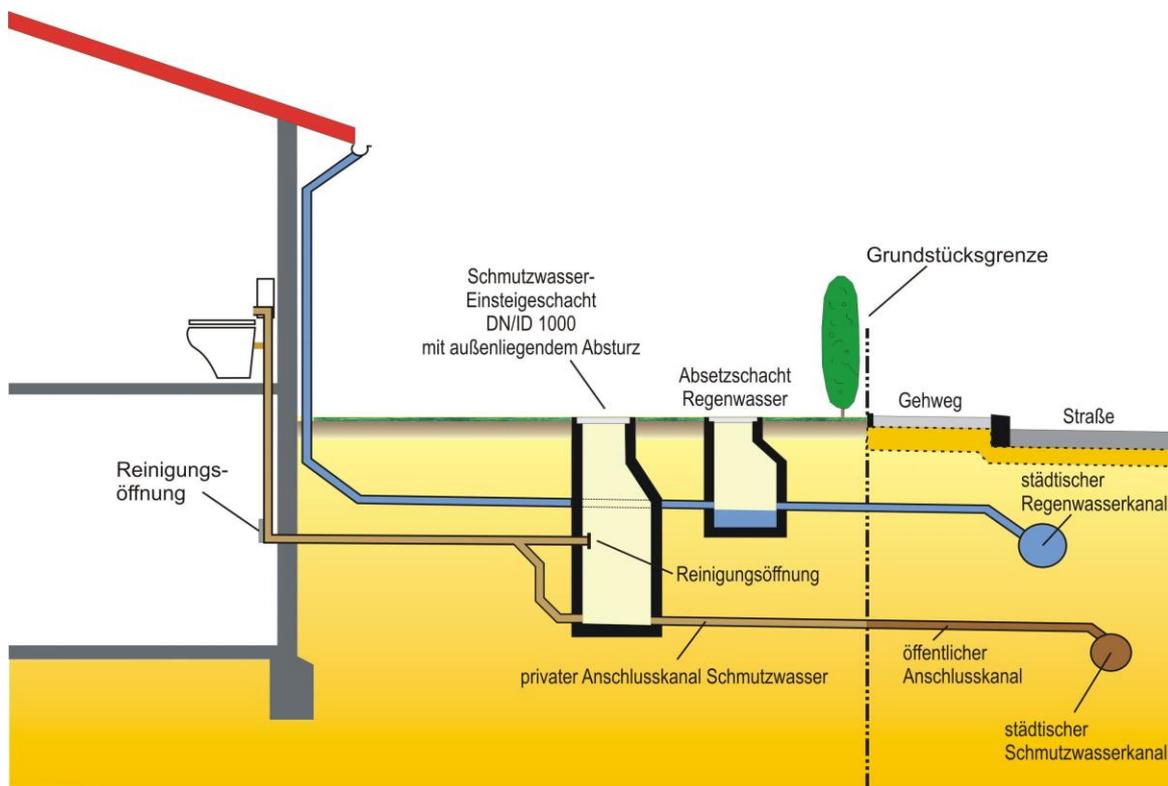
Antragsformulare für eine wasserrechtliche Erlaubnis erhalten Sie bei der Stadt Gütersloh, Fachbereich Tiefbau, oder beim Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau, Tel. 05241/85-2644, sowie im Internet: www.kreis-guetersloh.de (Stichwort: Niederschlagswasser).

Diesen wasserrechtlichen Erlaubnisantrag ist über die Stadt Gütersloh einzureichen. Der Antrag wird zuständigkeitshalber an den Kreis Gütersloh, Untere Wasserbehörde zur Genehmigung weitergeleitet.

Planungshilfen und Anforderungen

Die Anschlusskanäle

Die Grundstücksanschlusskanäle für Schmutz- und Regenwasser vom städtischen Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze werden ausschließlich durch die Stadt Gütersloh erstellt. Für den städtischen Schmutzwasser-Anschlusskanal werden keine Anschlusskosten erhoben. Im Gegensatz hierzu sind die Herstellungskosten für den Regenwasser-Anschlusskanal im öffentlichen Straßenbereich vom Grundstückseigentümer der Stadt Gütersloh zu ersetzen. Die Lage der Anschlüsse, kann sofern die Anschlüsse noch nicht vorhanden sind, im Entwässerungsantrag angegeben werden.



(Abbildung: Anschlüsse im Trennsystem)

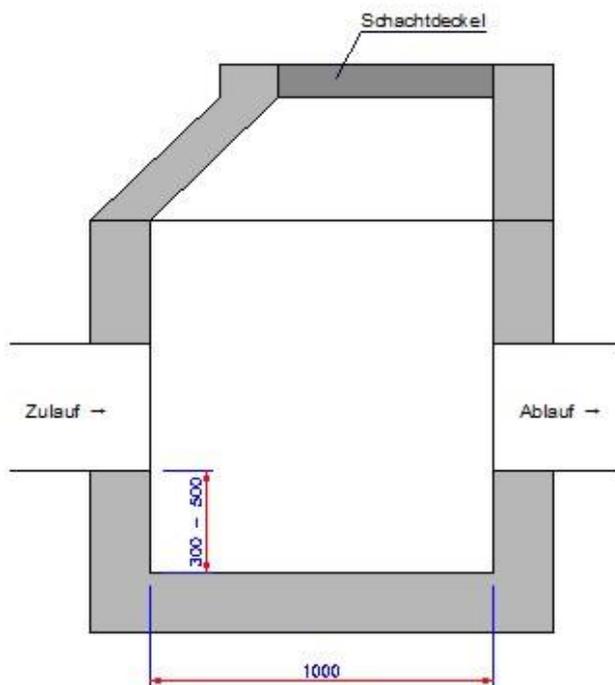
Die Übergabeschächte

An der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straße sind Übergabeschächte separat für Regen- und Schmutzwasser auf dem privaten Grundstück durch den Grundstückseigentümer zu erstellen. Die Schächte müssen einen Durchmesser von 1,0 Meter haben. Die Schächte aus Beton sind mit DIN V 40341 Typ 2 gekennzeichneten Schachtbauteilen auszuführen. An den Zu- und Ablaufseiten der Schächte sind die Leitungen mit Gelenkstücken anzuschließen, damit bei Setzungen der Schächte die Leitungen nicht abreißen.

Die Schachtdeckel sind unbedingt mit Lüftungslöchern auszustatten. Dies hat den Zweck, dass das Abwasser in den Leitungen belüftet wird und so nicht anfängt zu riechen. Weiterhin wird der bei der städtischen Kanalreinigung entstehende Unterdruck über die Lüftungslöcher abgebaut und ein Schaden (Austreten von Schmutzwasser) im Gebäude unterbunden.

Die Anschlussleitungen zwischen den Übergabeschächten und den städtischen Grundstücksanschlusskanälen sind als geradlinige Verbindungen, d. h. ohne den Einbau von Bögen, herzustellen.

Der Regenwasserschacht ist als Absetzschacht zu erstellen (siehe Abbildung Absetzschacht). Der Absetzschacht ist mindestens jährlich zu kontrollieren und bedarfsgerecht zu entleeren und zu säubern.

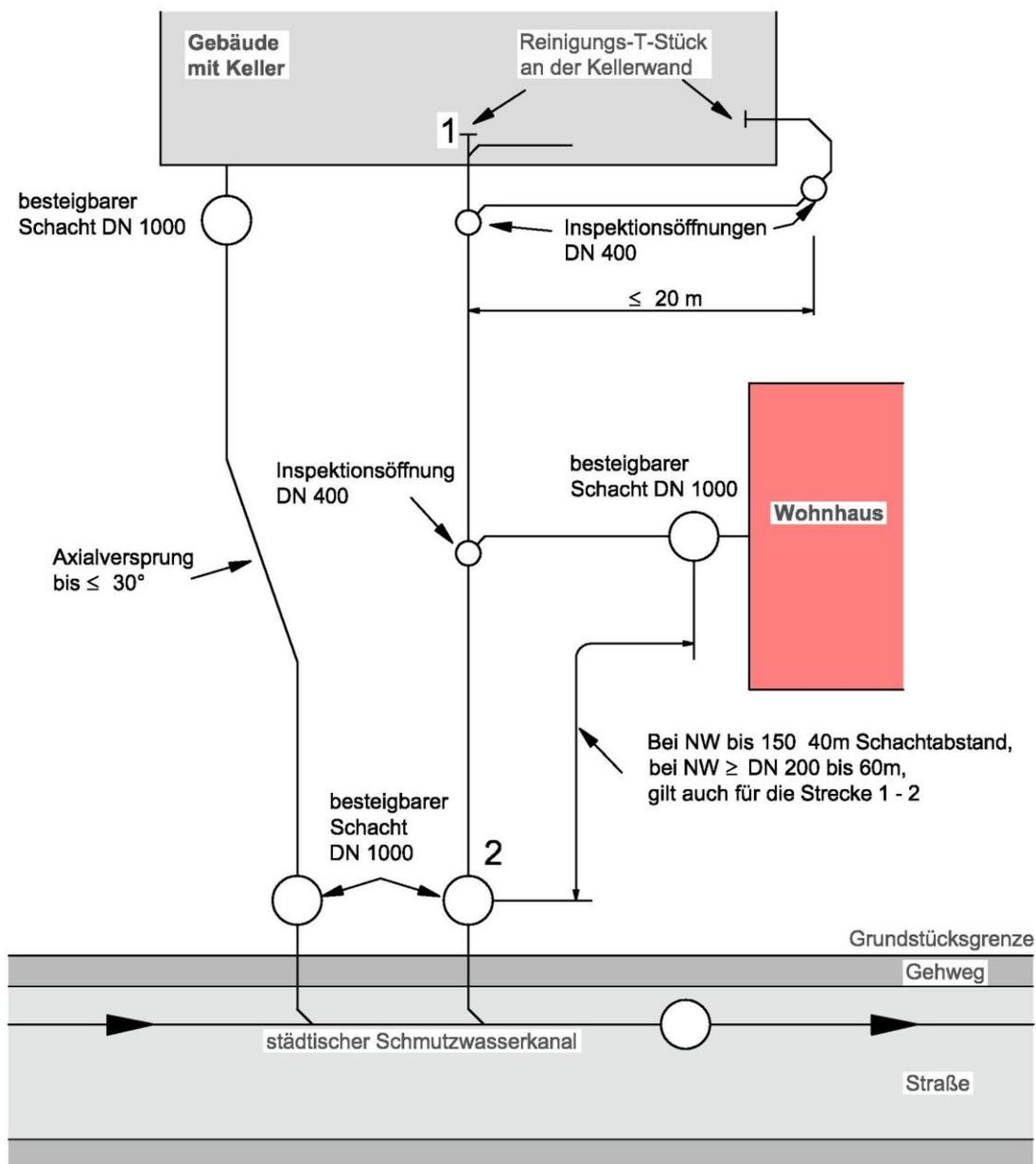


(Abbildung: Absetzschacht)

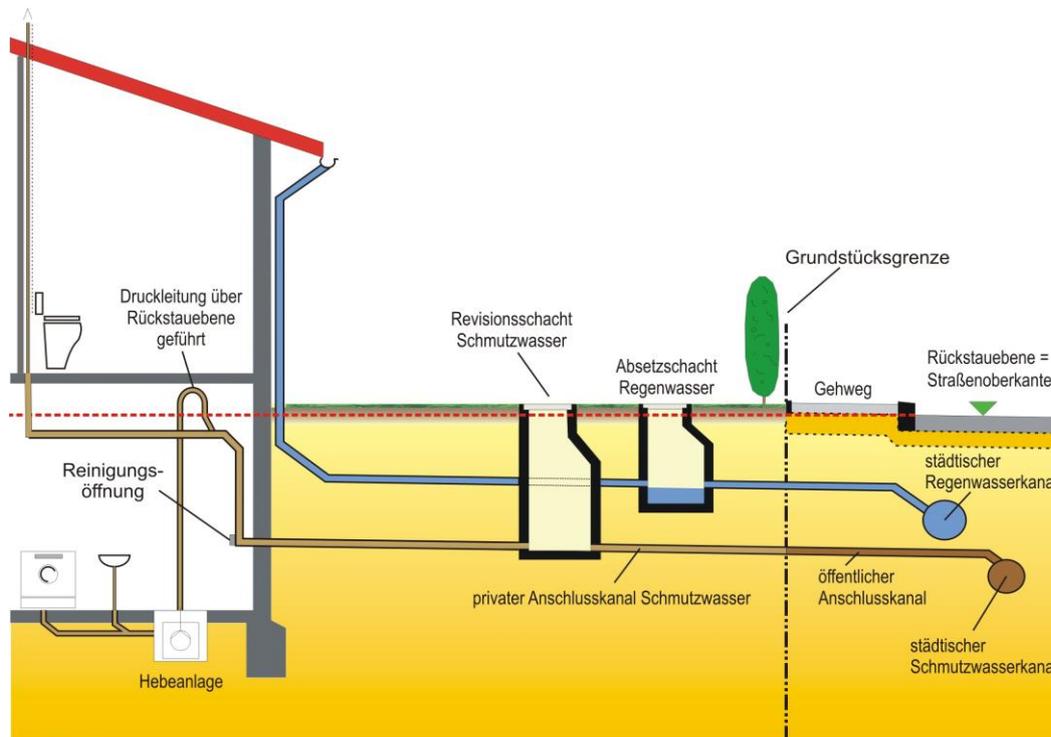
Die Reinigungsöffnungen

Reinigungsöffnungen sind notwendige Öffnungen in den Leitungen, um regelmäßiges reinigen der Leitungen zu ermöglichen. Durch diese Öffnungen können aber auch Untersuchungen oder Reparaturen an den Leitungen durchgeführt werden. Fehlen notwendige Öffnungen in den Leitungen können Verstopfungen in den Leitungen nur mit erhöhtem Aufwand beseitigt werden. Auch Untersuchungs- und Sanierungskosten können sich bei fehlenden Reinigungsöffnungen erhöhen.

Reinigungsöffnungen sind in bestimmten Abständen in den Leitungen vorzusehen [Nr. 6.6 DIN 1986-100]. Der Regelabstand liegt bei 20 m. Liegt keine Richtungsänderung der Leitung vor, so kann der Abstand zwischen den Reinigungsöffnungen auf 40 m erhöht werden. Bei Richtungsänderungen der Leitungen sind Reinigungsöffnungen nahe der Richtungsänderung vorzusehen. Weiterhin sind Reinigungsöffnungen unmittelbar am Übergang der Fallleitungen in eine liegende Leitung einzubauen.



(Abbildung: Reinigungsöffnung)



(Abbildung: Rückstauschutz)

Das Abwasser wird bei der Hebeanlage mittels der Pumpe über die Rückstauablenkung geführt, bevor es in den städtischen Kanal geleitet wird. Liegt ausgerechnet die Kellerdecke auf gleicher Höhe wie die Rückstauablenkung, so ist die Rückstauschleife im Wandbereich über die Rückstauablenkung zu führen.

Ein Sockel für die Waschmaschine im Keller ist kein ausreichender Schutz gegen Rückstau. Der auftretende Druck kann so groß sein, dass die Schlauchleitung der Waschmaschine aus der festen Leitung herausgedrückt wird und dann das Schmutzwasser austritt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung

Enthält der Bebauungsplan bzw. die Begründung zum Bebauungsplan Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung so sind diese einzuhalten. Vom Fachbereich Tiefbau erhalten Sie im Fall einer Versickerungspflicht Angaben zum Grundwasserstand, zur Bodenbeschaffenheit und zu den Versickerungsmöglichkeiten. Die Art der zu wählenden Versickerungsanlage ist abhängig vom Grundwasserstand und von den Bodenverhältnissen. Da in Gütersloh in vielen Gebieten ein hoher Grundwasserstand vorhanden ist, kommen in der Regel nur fläche Versickerungsanlagen (wie z.B. Versickerungsmulden oder Rigolen) in Betracht. Informationen zu den möglichen Versickerungsanlagen und dessen Vor- und Nachteile erhalten Sie im Fachbereich Tiefbau oder bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh, Tel. 05241/85-2644, www.kreis-guetersloh.de (Stichwort: Niederschlagswasser).

Grundsätzlich darf das **Niederschlagswasser von privaten befestigten Flächen von mehr als 5 m²** (wie Grundstückszufahrten, Garagenvorplätzen, Stellplätzen, Hauseingängen usw.) **nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden** (vgl. § 6 Abs. 15 der Technischen Entwässerungssatzung der Stadt Gütersloh bzw. Nr. 9.1 DIN 1986-100). Dies gilt auch für versickerungsfähig hergestellte Flächen (Rasengittersteine, „Öko-Pflaster u.a.).

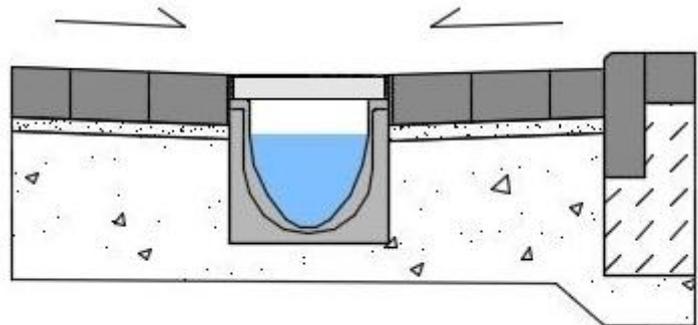
Tipp

Verwenden Sie weitestgehend wasserdurchlässige Pflasterarten. Hierdurch kann die angeschlossene Versickerung reduziert werden und es lassen sich beim Anschluss an den städtischen Regenwasserkanal Gebühren sparen.

Geeignete bautechnische Maßnahmen können z. B. sein:

Bau einer Entwässerungsrinne:

Mit einer Entwässerungsrinne besteht gerade bei großen Hofflächen eine gute Möglichkeit das Regenwasser sicher abzuführen. Entwässerungsrinnen bestehen aus einem ovalen oben geöffneten Gehäuse mit einem verzinkten Stahlgitterrost. Über diese Entwässerungsrinne, kann das Regenwasser z.B. in eine Versickerungsmulde laufen.

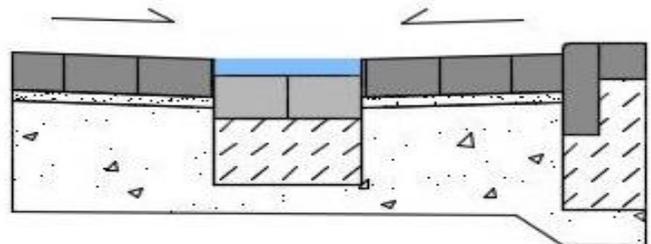


(Abbildung: Entwässerungsrinne)

Bau einer Pflasterrinne:

Mit einer Pflasterrinne wird das Regenwasser am Rande der Grundstücksgrenze aufgefangen. Das Regenwasser fließt in ein angrenzendes Beet, eine Grünfläche oder eine Versickerungsmulde.

Eine Pflasterrinne hat in der Mitte eine Tiefe von 1,0 - 3,0 cm.



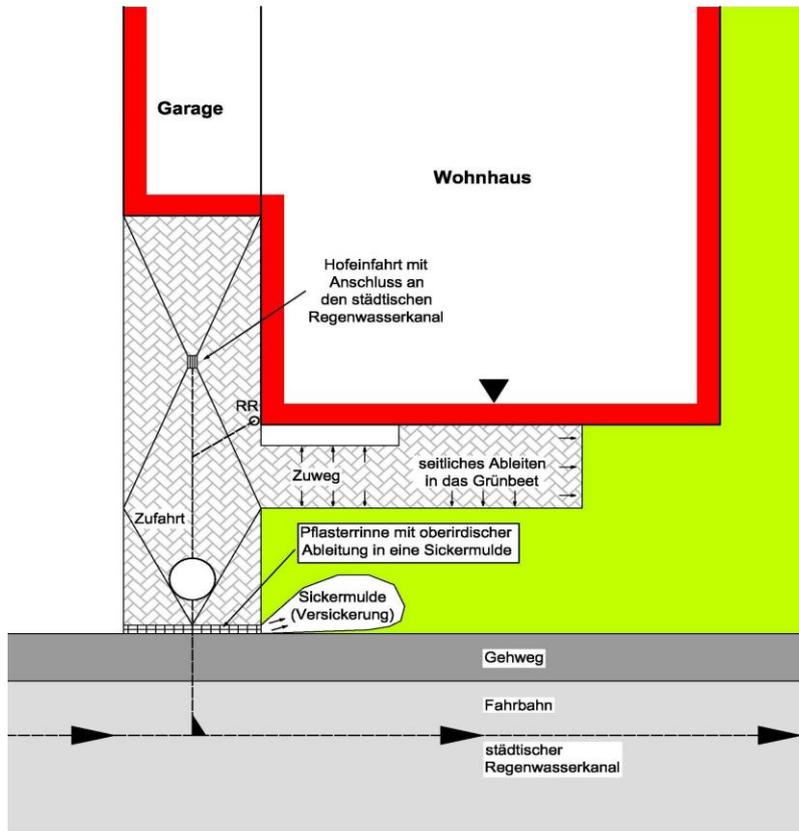
(Abbildung: Pflasterrinne)

Versickerung im Beet:

Eine einfache und kostengünstige Variante ist die seitliche Ableitung des Regenwassers in ein angrenzendes Beet. Hierbei hat die Hofffläche ein seitliches Gefälle, so dass das Regenwasser nicht zur Straße, sondern seitlich abfließt.



(Abbildung: Versickerung im Beet)



(Abbildung: Hofentwässerung)

Anschluss an den Regenwasserkanal

Der unterirdische Anschluss an den städtischen Regenwasserkanal ist bei der Stadt Gütersloh, Fachbereich Tiefbau, schriftlich zu beantragen. Die Kosten für den erforderlichen Anschluss an den städtischen Regenwasserkanal sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Die unterirdische Ableitung von Niederschlagswasser (Dränage, Sickerschacht o.ä.) von befahrenen befestigten Flächen (Pkw-Stellplätze, Pkw-Zufahrten) ist nicht zulässig. Diese Flächen dürfen lediglich über die „belebte Bodenzone“, d.h. oberirdisch (z.B. in einer flachen Mulde) versickert werden.

Überflutungsnachweis

Starkregenereignisse können nicht immer vollständig von der Kanalisation der Stadt Gütersloh aufgenommen werden, so dass es zu Überflutungen von Gelände, Straßen und Gebäuden kommen kann.

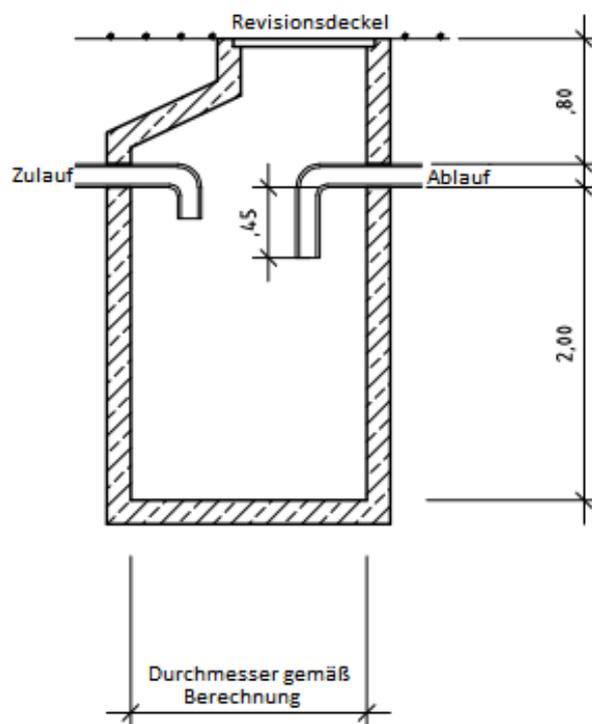
Bei Bauvorhaben, bei denen mehr als 800 m² befestigte Flächen erstellt werden sollen, ist ein Überflutungsnachweis gemäß 14.9.2 ff. DIN 1986-100 und eine Bemessung im Rahmen des Entwässerungsantrages vorzulegen.

Beim Überflutungsnachweis wird abhängig von der befestigten Fläche (Dach- und Hoffläche) ein Rückhaltevolumen ermittelt. Dieses Rückhaltevolumen muss auf dem Grundstück nachgewiesen werden. In der Regel kann dieses Volumen auf den Hofflächen oder in Mulden erstellt werden. Die Einstauhöhe auf den befestigten Hofflächen beträgt in der Regel nur wenige Zentimeter. Das Niederschlagswasser wird dann bei starken Regenereignissen (bis 30-jährige Ereignisse) zurückgehalten und nach dem Ereignis dem städtischen Regenwasserkanal oder der Versickerung zugeführt. Sodass keine Schäden am Gebäude oder den Nachbargrundstücken entstehen.

Regenklärbecken

Sollen 10 oder mehr befestigte Pkw-Stellplätze (Beton, Pflasterung, Asphalt, etc.) erstellt werden, ist ein Regenklärbecken einzuplanen. Das Regenklärbecken besteht in der Regel aus einem Schacht mit Schlammfang und Tauchwand oder Tauchrohre in dem eine mechanische Reinigung erfolgt (siehe Abbildung). Das Regenklärbecken ist so einzubauen, dass nur das Oberflächenwasser der Pkw-Stellplätze und der Pkw-Zufahrten eingeleitet wird. Das Dachflächenwasser darf nicht über das Regenklärbecken abgeleitet werden. Die Größe des Regenklärbeckens ist von der angeschlossenen Hoffläche abhängig. Die Berechnungsformel hierzu kann beim Fachbereich Tiefbau oder auf der Internetseite der Stadt Gütersloh abgerufen werden (Stichwort: Hofentwässerung). Weiterhin kann eine Retention des Regenwassers (Staukanäle, Regenrückhaltebecken) erforderlich sein, damit die Einleitungsbegrenzung eingehalten werden kann.

Eine Regenklärung ist auch erforderlich, wenn das abfließende Oberflächenwasser von den Stellplätzen in einer Versickerungsanlage versickert werden soll.



(Abbildung: Regenwasserklärbecken)

Wann sind Abscheideranlagen für Öle und Fette organischen Ursprungs – Fettabscheider – einzubauen?

Im Abwasser enthaltene Fette und Öle können u. a. zu folgenden Störungen führen:

- Fett kann sich im Kanal ablagern und Rohrleitungen verstopfen.
- Fett kann aggressive Säuren bilden und Kanalrohre verstopfen und das Material angreifen.
- Fett fault und führt zu erheblichen Geruchsbelästigungen.
- Fett ist ein idealer Nährboden für Ungeziefer und Krankheitserreger.

Daher wird von der Stadt Gütersloh der Einbau eines Fettabscheiders gefordert.

Dies gilt in der Regel in folgenden Betrieben:

- Küchenbetriebe und Großküchen, z. B. Gaststätten, Hotels, Mensen, Kantinen
- Grill, Brat- und Frittierküchen,
- Essenausgabestellen (mit Rückgabegeschirr),
- Fleischereien mit und ohne Schlachtung,
- Schlachthöfe, Fleisch- und Wurstfabriken,
- sonstige Lebensmittelbetriebe, in denen fettbeladene Abwässer anfallen.

Als Anhaltswert für die Forderung zum Einbau eines Fettabscheiders gilt von Seiten der Stadt Gütersloh, Fachbereich Tiefbau, wenn

- in einer Küche oder gastronomischer Einrichtung mehr als 50 Essensportionen je Tag zubereitet und ausgegeben werden oder
- in einer Küche oder gastronomischer Einrichtung mehr als 100 Essensportionen je Tag ausgegeben werden, wenn die Zubereitung außerhalb des Betriebes erfolgt.

Die Entscheidung ob ein Abscheider einzubauen ist erfolgt im Rahmen einer Einzelprüfung. In Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN 4040-100 dürfen z. B. nicht eigeleitet werden:

- fäkalienhaltiges Schmutzwasser,
- Regenwasser und
- Abwasser, das Leitflüssigkeiten (Benzin, Diesel- und Heizöl).

Einbau und Betrieb von Fettabscheidern

Fettabscheider sind nach DIN EN 1825-1 „Abscheideranlagen für Fette“ und DIN 4040-100 „Abscheideranlagen für Fette“ zu planen und zu erstellen.

Der Einbau muss durch eine erfahrene Tiefbau- oder Gebäudeausrüstungsfirma erfolgen.

Abscheideranlagen können entweder im Erdreich eingebaut oder in frostsicheren Räumen frei aufgestellt werden.

Der Ablauf des Fettabscheiders ist an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Für die Ausführung des Anschlusses gelten die Regelungen der Normenreihen DIN EN 752, DIN EN 12056 und der DIN 1986-100.

Für die Probenahme muss eine Probeentnahmemöglichkeit unmittelbar am Ablauf der Anlage und vor der Vermischung mit anderem Abwasser eingebaut werden. Die Probenahmestelle bzw. – einrichtung der Abscheideranlage muss frei zugänglich und so angeordnet sein, dass nur Abwasser aus dem Abscheider entnommen werden kann.

Beim Einbau unterhalb der Rückstauenebene ist eine Abwasser-Hebeanlage mit Rückstauschleife über die Rückstauenebene nachzuschalten.

Vor der Inbetriebnahme und danach ist in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. Der Nachweis ist der Stadt Gütersloh, Fachbereich Tiefbau vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen in dem Entsorgungen, Eigenkontrollen, Wartungen, Reparaturen etc. festgehalten werden. Das Betriebstagebuch kann in Form einer gesicherten EDV-Datei geführt werden und ist 3 Jahre aufzubewahren (§ 11 TES). Das Betriebstagebuch ist der Stadt Gütersloh auf Verlangen vorzulegen.

Die Kellerlichtschächte

In vielen Gebieten von Gütersloh sind hohe Grundwasserstände festzustellen. Um das Eindringen von Grundwasser durch die Lichtschächte in das Kellergeschoss zu verhindern, müssen diese druckwasserdicht ausgeführt werden. Bei Lichtschächten aus Kunststoff ist darauf zu achten, dass diese bauaufsichtlich zugelassen sind (Prüfung der Dichtigkeit) und den Anforderungen der DIN 18195 Teil 6 entsprechen. Wichtig ist, dass diese druckwasserdichten Lichtschächte entsprechend der Herstellerangaben montiert werden und dadurch auch dauerhaft gegen Grundwasser dicht sind. Empfehlenswert ist auch der Einbau von Betonlichtschächten bzw. gemauerten Lichtschächten.

Die Bauausführung

Bei der Verlegung der Abwasserleitungen im Erdreich ist darauf zu achten, dass die Leitungen in Sand ohne Steine und Bauschutt verlegt werden. Diese könnten die Leitungen nachträglich beschädigen. Das Erdreich um die Abwasserleitungen solle auch ordnungsgemäß verdichtet (festgestampft) werden, damit es nicht zu späteren Absackungen kommt.

Natürlich kann man als Bauherr nicht ständig die Arbeiten kontrollieren und in der Regel auch nicht einschätzen, ob alles ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Aus diesem Grund sollte vertraglich geregelt werden, dass die Arbeiten nach den derzeit geltenden Normen und Gesetzen durchgeführt werden.

Die Entwässerungsgenehmigung und was nun?

Nachdem Sie die Genehmigung über den Anschluss an die Städtische Abwasseranlage erhalten haben ist eines ganz wichtig: Bitte durchlesen! Bitte lesen Sie auch die Nebenbestimmungen und Hinweise auf der Rückseite der Genehmigung durch. Auf den Plänen sind häufig grüne Eintragungen vorhanden die beachtet werden müssen. Ist Ihnen etwas unklar, so stehen Ihnen die Ansprechpartner im Fachbereich Tiefbau zur Verfügung. Bitte geben Sie der von Ihnen beauftragten Firma eine Kopie der Genehmigung mit deren Anlagen. So stellen Sie sicher, dass die erstellt Entwässerung auch Ihrer Genehmigung entspricht und erleichtert der Firma das Auffinden der Anschlüsse.

Die Grundwasserabsenkung beim Bauen

Durch die geologischen Gegebenheiten liegt in vielen Gebieten von Gütersloh ein recht hoher Grundwasserstand vor. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in diesen Gebieten wird in der Regel eine bauzeitliche Grundwasser-absenkung erforderlich.

Erforderliche Genehmigungen

- Im Vorfeld ist mit der Unteren Wasserbehörde (UWB), Kreis Gütersloh, abzuklären, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasser-entnahme erforderlich ist.
- Die Einleitung des Grundwassers ins Gewässer ist mit der Unteren Wasserbehörde, Kreis Gütersloh, abzustimmen; ggf. ist eine Genehmigung zu beantragen.
- Sollte das Grundwasser dem städtischen Regenwasserkanal zugeführt werden, ist eine Anzeige bzw. ein Antrag zur Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung an die öffentliche Abwasseranlage bei der Stadt Gütersloh, Fachbereich Tiefbau, zu stellen.
- Bei Arbeiten im öffentlichen Bereich ist eine gesonderte Sperrgenehmigung bei der Stadt Gütersloh, Fachbereich Ordnung, zu beantragen.

Eine Grundwasserentnahme ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Grundwasserabsenkung bei der UWB, Kreis Gütersloh, bzw. beim Fachbereich Tiefbau zu beantragen.

Anzeige oder Antrag zur Genehmigung?

Handelt es sich bei dem Bauvorhaben um ein Einfamilienhaus, so reicht eine Anzeige beim Fachbereich Tiefbau aus. Nach Eingang der Anzeige erfolgt eine Einweisung vor Ort. Soll ein größeres Bauvorhaben realisiert werden, ist ein Antrag auf Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung beim Fachbereich Tiefbau zu beantragen.

Das Formular für die Anzeige bzw. für den Antrag ist erhältlich beim Fachbereich Tiefbau oder im Internet: www.guetersloh.de (Stichwort: Grundwassereinleitung).

Mit der Einleitung des Grundwassers in die städtische Abwasseranlage darf erst nach örtlicher Abstimmung und anschließender Freigabe durch den Fachbereich Tiefbau, begonnen werden.

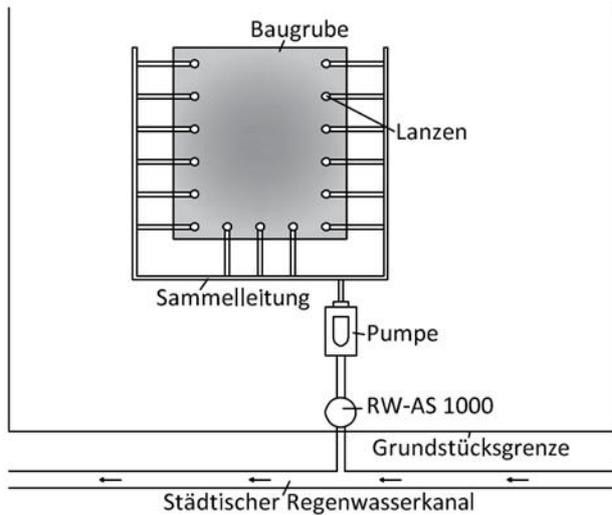
Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Erforderliche Angaben im Anzeige-/ Antragsformular

- Angaben zum Antragsteller, Baugrundstück, Bauherren sowie ausführender Firma
- Angaben zum Durchführungszeitraum und Einleitmenge

- Sollten schädliche Stoffe eigeleitet werden, sind Angaben zur Art und Dimensionierung der Vorbehandlung, bzw. zum Hersteller und der Typenbezeichnung erforderlich
- Im Lageplan (Maßstab 1:500) sind die Straßenkanäle, der Entnahmbereich und die Einleitstelle mit den entsprechenden Leitungen darzustellen (siehe Abb 4).

Abb. 4: Lageplan zum Antrag



Überprüfen der Anschlüsse

Ihre Anschlüsse für Schmutz- und Regenwasser sind in den Genehmigungsplänen und/oder im Kanalbestandsplan eingezeichnet und mit Maßen versehen. Trotz größter Sorgfalt können die Maße fehlerhaft sein. Aus diesem Grund sollten die Anschlüsse von dem von Ihnen beauftragten Tiefbauunternehmen örtlich überprüft werden

Die Abnahme der Leitungen durch die Stadt

Nachdem die Abwasserleitungen in Erdreich auf Ihrem Grundstück verlegt wurden ist eine Abnahme von einem städtischen Mitarbeiter durchführen zu lassen. Sie sollten mindestens zwei Werktagen vorher die Abnahme schriftlich oder telefonisch beim Fachbereich Tiefbau beantragen. Die Leitungen müssen noch sichtbar sein, damit nachvollzogen werden kann, ob die Leitungen richtig angeschlossen wurden. Es soll ausgeschlossen werden, dass Schmutzwasser in den Regenwasserkanal bzw. umgekehrt Regenwasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

Die Dichtheitsprüfung

Nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Neu erstellte oder im Wesentlichen geänderte im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser, einschließlich zugehöriger Schächte, müssen vor einer Inbetriebnahme durch eine Druckprüfung mit Wasser oder mit Luft auf Dichtheit geprüft werden (vgl. Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW und DIN EN 1610).

Wird ein Gebäude ohne Keller errichtet, so ist eine Vorprüfung der Leitungen unterhalb der Bodenplatte zu empfehlen. Ist erst einmal die Betonplatte erstellt und es wird eine Undichtigkeit festgestellt, kann der Aufwand für eine Sanierung sehr hoch sein.

Grundsätzlich sollte – soweit möglich – auf solche unzugängliche Leitungen unterhalb der Bodenplatte weitestgehend verzichtet werden.

Nicht fachgerechtes Verfüllen oder Verdichten der Rohrgräben kann die Rohrleitungen beschädigen. Aus diesem Grund ist die eigentliche Dichtheitsprüfung erst nach Verfüllen des Rohrgrabens durchzuführen.

Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist vom Grundstückseigentümer der Stadt Gütersloh, **innerhalb eines Monats** nach der Prüfung vorzulegen.

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Eine Liste der zugelassenen Sachkundigen kann über das Internet www.abwasser.guetersloh.de, Menü Punkt „Genehmigungsverfahren“ abgerufen werden. Für Personen, die keine Möglichkeit haben sich über das Internet zu informieren, hält die Stadt Gütersloh eine Liste in Papierform zur Verfügung.

Der Erhebungsbogen Niederschlagswasser

Der in der Entwässerungsgenehmigung beigefügte Erhebungsbogen „Niederschlagswasser“ dient als Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr. Er ist dem Fachbereich Tiefbau bis spätestens zur Abnahme des Anschlusses, ausgefüllt zurückzusenden. Erfolgt keine Rücksendung des Erhebungsbogens, ist die Stadt Gütersloh berechtigt, die Entwässerungsflächen zu schätzen. Werden befestigte Flächen, wie z.B. die Garagenzufahrt, erst später angelegt oder geändert, so sind diese Flächen der Stadt Gütersloh nachträglich – innerhalb eines Monats – zu melden. Bitte senden Sie den ausgefüllten Erhebungsbogen auch dann zurück, wenn das Niederschlagswasser auf Ihrem Grundstück versickert wird. Den Erhebungsbogen erhalten Sie im Internet unter www.Guetersloh.de (Suche: „Erhebungsbogen Niederschlagswasser“) oder beim Fachbereich Tiefbau.

Kostenpflichtige Anschlüsse

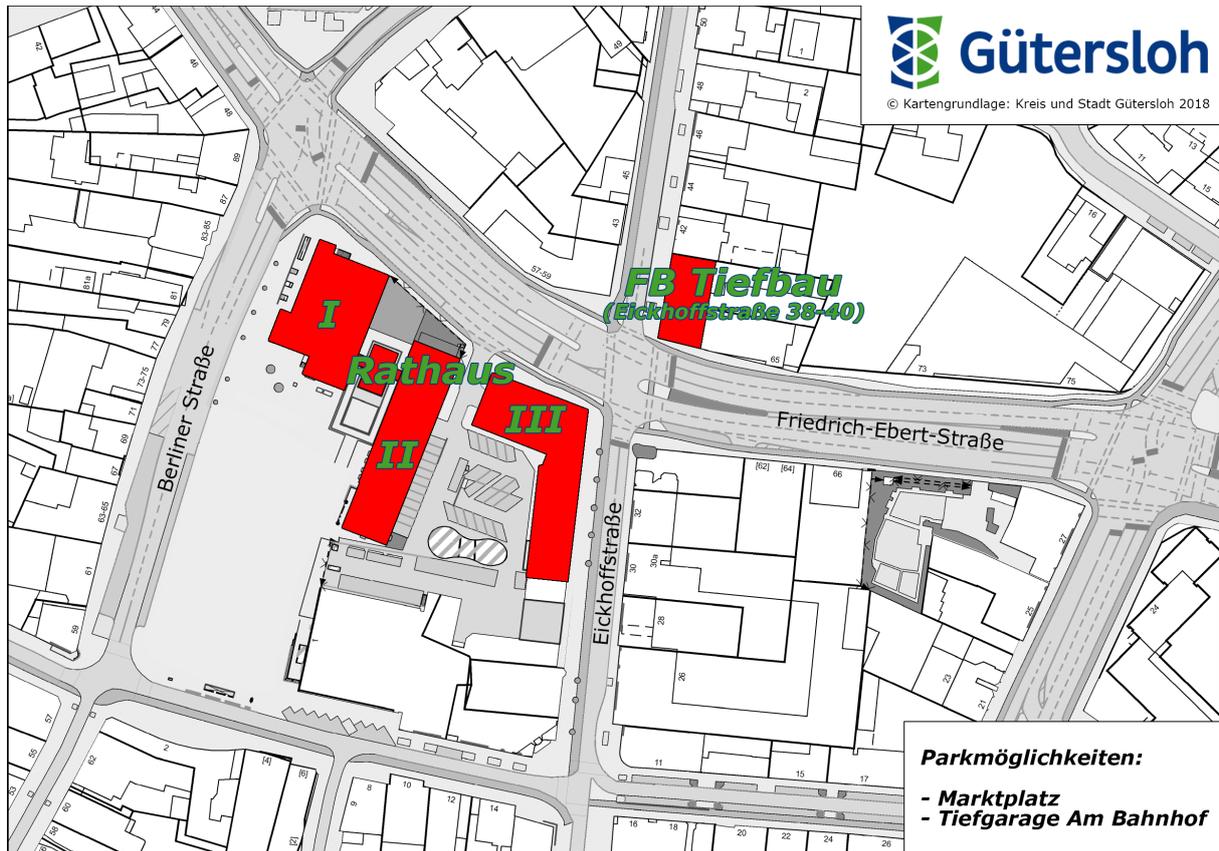
Ist ein Schmutzwasseranschluss noch nicht vorhanden und muss neu erstellt werden, so werden die Herstellungskosten von der Stadt Gütersloh übernommen. Der Anschluss ist somit für den Grundstückseigentümer kostenfrei. Wird noch einen zweiten Schmutzwasseranschluss für das Grundstück benötigt, so müssen diese Herstellungskosten von den Grundstückseigentümern übernommen werden.

Die Kosten für den Bau eines Regenwasseranschlusses sind der Stadt Gütersloh immer zu ersetzen.

Die Kosten, ergeben sich aus den tatsächlich entstandenen Kosten (Rechnung des Tiefbauunternehmens).

Die Oberfläche (Straße, Gehweg) wird bei dem Bau eines Regenwasseranschlusses bzw. Schmutzwasserzweitanschlusses erst provisorisch wieder hergestellt. Dieses Provisorium wird nach einem Jahr durch eine endgültige Straßenoberfläche ersetzt. Dieses hat den Hintergrund, dass Setzungen im Bereich des Anschlusses auftreten, die hierdurch ausgeglichen werden können.

Die Wiederherstellungskosten werden demzufolge erst nach ca. einem Jahr den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt. Auch hier werden die tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.



Stadt Gütersloh

Fachbereich Tiefbau

Postanschrift:

33326 Gütersloh

Abnahme/Dichtheitsprüfung:

Entwässerungsantrag:

Fax: 05241 82-2118

E-Mail: abwasser@guetersloh.de

Sie finden uns im Gebäude:

Eickhoffstraße 40, II. Obergeschoss

33330 Gütersloh

Tel. 05241 82-3331

Tel. 05241 82-2757, 2758, 3297

Internet: www.guetersloh.de

Herausgeber: Fachbereich Tiefbau